

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,
hiermit übersende ich den vom Bundeskabinett beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Deutschen Steuersystems

(Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ben Baumann

Bundesminister der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Deutschen Steuersystems

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Abschaffung von Steuergesetzen und Abgabegesetzen

(1) Folgende Gesetze und alle mit ihnen einhergehenden Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Regelungen sind abgeschafft und somit unwirksam:

1. Einkommensteuergesetz
2. Körperschaftsteuergesetz
3. Umsatzsteuergesetz
4. Energiesteuergesetz
5. Stromsteuergesetz
6. Biersteuergesetz
7. Schaumweinsteuergesetz
8. Kaffeesteuergesetz
9. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
10. Grundsteuergesetz
11. Grunderwerbsteuergesetz
12. Vermögensteuergesetz
13. Investmentsteuergesetz
14. Kraftfahrzeugsteuergesetz
15. Versicherungssteuergesetz
16. Luftverkehrsteuergesetz
17. Kernbrennstoffsteuergesetz

(2) Die Abschaffung umfasst alle historischen Änderungen, Novellierungen und Anhänge zu diesen Gesetzen. Bestehende Steuerbescheide und -verfahren aus diesen Gesetzen werden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeführt, danach erlöschen sie automatisch, soweit keine Übergangsregelungen greifen.

Artikel 2

Fassung des neuen Steuergesetzbuches

Das Steuergesetzbuch (SteuGB) wird wie folgt gefasst:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetzbuch regelt die Erhebung, Festsetzung und Durchsetzung der Steuern in Deutschland mit dem Ziel der Vereinfachung des Steuersystems, der Förderung wirtschaftlicher Aktivität, der Sicherstellung sozialer Gerechtigkeit und der Vermeidung von Steuerlücken.

(2) Steuerpflichtige haben das Recht auf transparente Informationen, faire Verfahren und Schutz vor willkürlichen Entscheidungen. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, Steuererklärungen innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten und begründete Entscheidungen zu treffen.

(3) Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder falsche Angaben werden mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro, Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder beidem geahndet. Mildernde Umstände wie Selbstanzeige können zu Strafminderung führen.

(4) Das Bundesfinanzministerium ist die oberste Aufsichtsbehörde und kann ergänzende Verordnungen erlassen, um die Anwendung dieses Gesetzes zu präzisieren. Länder und Gemeinden sind an die Durchführung gebunden, soweit nicht anders geregelt.

Teil I
Einkommensteuer

I. Allgemein

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Jede natürliche Person, die im Inland ansässig ist (unbeschränkte Steuerpflicht) oder hier Einkünfte erzielt (beschränkte Steuerpflicht), ist einkommensteuerpflichtig. Ansässigkeit besteht bei gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland.
- (2) Ausländische Einkünfte sind steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen ausgenommen sind. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen nur mit inländischen Einkünften.

§ 3 Umfang der Steuerpflicht

- (1) Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung.
- (2) Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus den Bruttoeinkünften nach Abzug von Freibeträgen.
- (3) Verluste aus einer Einkunftsart können mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten im selben Jahr verrechnet werden. Nicht genutzte Verluste können in Folgejahren vorgetragen werden, jedoch nicht rückwärts.

§ 4 Steuerfreie Zuschläge

- (1) Steuerfrei sind Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn, soweit sie 30 Prozent für Nachtarbeit bzw. 50 Prozent für Sonntags- und Feiertagsarbeit des Grundlohns nicht übersteigen.
- (2) Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn für die reguläre Arbeitszeit, umgerechnet auf einen Stundenlohn von maximal 50 Euro pro Stunde. Nachtarbeit ist von 20 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit, Sonntags-/Feiertagsarbeit von 0 bis 24 Uhr. Feiertage richten sich nach landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Zusätzlich steuerfrei sind Weihnachts- und Urlaubsgelder bis zu 500 Euro pro Jahr.
- (4) Geschenke und Sachleistungen des Arbeitgebers bis 50 Euro monatlich sind steuerfrei.

§ 5 Durchführung

- (1) Das Bundesfinanzministerium erlässt eine Durchführungsverordnung zur Erhebung der Einkommensteuer, einschließlich Formulare, elektronische Einreichung, Fristen und Nachweispflichten.
- (2) Das Bundesfinanzministerium ist ermächtigt, Steuern einzuziehen, Vorauszahlungen festzusetzen und Strafen zu verhängen. Steuererklärungen sind jährlich bis 31. Juli einzureichen.
- (3) Arbeitgeber führen Lohnsteuer ab, Selbständige zahlen vierteljährlich Vorauszahlungen.
- (4) Persönliche Daten dürfen nur für steuerliche Zwecke verwendet werden.

II. Tarif

§ 6 Einkommensteuertarif

- (1) Die Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen wie folgt:

1. Bis 14.400 Euro (Grundfreibetrag): 0 Prozent;
2. Von 14.401 Euro bis 25.000 Euro: 25 Prozent.;
3. Von 25.001 Euro bis 75.000 Euro: 30 Prozent;
4. Von 75.001 Euro bis 300.000 Euro: 35 Prozent;
5. Von 300.001 Euro bis 500.000 Euro: 40 Prozent;
6. Ab 500.001 Euro: 50 Prozent.

- (2) Der Steuerbetrag ist auf volle Euro abzurunden.

- (3) Für Ehepaare gilt das Splitting-Verfahren. Dabei werden Einkünfte halbiert, darauf der Steuerbetrag errechnet und im Anschluss verdoppelt.

§ 7 Kinderfreibetrag

- (1) Kinder sind

1. Leibliche oder adoptierte Kinder im ersten Grad;
2. Pflegekinder mit familienähnlichem Band, ohne Erwerbszweck.

(2) Berücksichtigt werden Kinder ab dem Geburtsmonat bis zum Monat vor dem 18. Geburtstag. Behinderte Kinder werden unbegrenzt, Studierende bis zum Monat vor ihrem 25. Geburtstag.

(4) Der Freibetrag beträgt 12.000 Euro pro Kind jährlich, absetzbar vom Einkommen.

§ 8 Steuerentrichtung

(1) Die Einkommensteuer wird monatlich entrichtet. Dafür wird das Monatseinkommen hochgerechnet auf das Jahr, der Steuerbetrag wird nach § 5 berechnet und im Anschluss wieder auf den Monat heruntergerechnet.

(2) Arbeitgeber ziehen monatlich nach Absatz 1 die Lohnsteuer vom Bruttogehalt ab. Selbständige zahlen vierteljährlich ihre Lohnsteuer. Nach Jahresende kann eine Anpassung durch Erklärung, mit Nachzahlung oder Erstattung eingereicht werden.

(3) Bei Zahlungsversäumnis steigt der Steuersatz um 1 Prozent pro Monat.

Teil II

Umsatzsteuer

§ 9 Umsatzsteuerpflicht

(1) Jedes Unternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Umsatz in Deutschland ist umsatzsteuerpflichtig, soweit Umsätze steuerbar sind.

(2) Kleinunternehmer mit Umsätzen unter 50.000 Euro jährlich können befreit werden. Sie dürfen keine Vorsteuer abziehen.

(3) Ausländische Unternehmer unterliegen bei inländischen Umsätzen der beschränkten Pflicht.

§ 10 Umsatz

(1) Umsatz ist jede entgeltliche Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder sonstige Leistungen durch Unternehmer im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit im Inland.

(2) Lieferung ist die Übertragung der Verfügungsgewalt. Dienstleistungen sind alle anderen Leistungen. Ort der Leistung ist bei Waren der Versandort und bei Dienstleistungen der Sitz des Unternehmers oder Verbrauchsort.

(3) Entgelt ist eine Geld- oder Sachleistung, inklusive Nebenkosten, abzüglich Rabatte.

(4) Ausnahmen sind innerbetriebliche Leistungen.

§ 11 Steuersatz

(1) Der Regelsteuersatz beträgt 10 % auf das Nettoentgelt.

(3) Steuerfrei sind Exporte, innergemeinschaftliche Lieferungen, medizinische Leistungen, Bildung, Finanzdienstleistungen und das Mieten von Wohnraum.

(4) Unternehmer ziehen gezahlte Umsatzsteuer auf Eingänge ab, soweit für steuerpflichtige Umsätze verwendet (Vorsteuerabzug).

§ 12 Durchführung

(1) Umsatzsteuererklärungen sind monatlich oder quartalsweise, je nach Umsatzhöhe, einzureichen. Bei einem Umsatz von mindestens 10 000 Euro pro Monat ist die Einreichung verpflichtend.

(2) Das Bundesfinanzministerium regelt Details, inklusive Buchführungspflichten und Sanktionen.

Teil III

Grundsteuer

§ 13 Grundsteuerpflicht

(1) Jede natürliche oder juristische Person mit Grundbesitz in Deutschland ist pflichtig. Grundbesitz sind Grundstücke, Gebäude, Erbbaurechte, land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

(2) Beschränkte Pflicht gilt für Ausländer mit inländischem Besitz.

§ 14 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessen wird nach dem Grundsteuerwert, welcher der Marktwert oder Einheitswert, festgesetzt durch Finanzämter alle fünf Jahre, ist.

(2) Der Freibetrag beträgt 50.000 Euro pro Grundstück.

(3) Grundsteuerfrei sind Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, gemeinnützige Einrichtungen und öffentliche

Infrastruktur.

(4) Bei Teileigentum findet eine proportionale Bemessung statt.

§ 15 Steuersatz

(1) Der Grundsatzsatz beträgt 0,5 Prozent des steuerpflichtigen Werts.

(2) Gemeinden setzen Hebesatz zwischen 200 Prozent und 500 Prozent fest.

(3) Die Zahlung ist jährlich in vier Raten, abgerundet auf volle Euro, zu entrichten.

§ 16 Durchführung

Eine Verordnung zur Bewertung, Erhebung und Einspruch wird vom Bundesfinanzministerium herausgegeben.

Teil IV

Körperschaftsteuer

§ 17 Körperschaftsteuerpflicht

(1) Juristische Personen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland sind unbeschränkt pflichtig.

(2) Beschränkte Pflicht gilt für ausländische Körperschaften mit inländischen Einkünften.

(3) Gemeinnützige Organisationen, soweit keine gewerbliche Tätigkeit stattfindet, sind körperschaftssteuerbefreit.

§ 18 Umfang der Steuerpflicht

(1) Steuerbar sind Gewinne nach Abzug von Betriebsausgaben, Abschreibungen und Verlusten. Gewinne sind Einnahmen minus Ausgaben nach handelsrechtlicher Bilanz.

(2) Der Freibetrag beträgt 100.000 Euro jährlich.

§ 19 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt 25 % des steuerpflichtigen Gewinns.

(2) Die Zahlung ist jährlich zu entrichten. Vorzahldaten sind möglich.

§ 20 Durchführung

Eine Verordnung zur Bilanzierung, Erklärung und Prüfung wird vom Bundesfinanzministerium herausgegeben.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Bis dahin gelten die abgeschafften Gesetze.

(2) Das Bundesfinanzministerium erlässt Vorschriften zur Umstellung, Vermeidung von Härten und Anpassung bestehender Bescheide.

(3) Nach drei Jahren findet eine Überprüfung des Systems durch unabhängige Experten statt.